## Satzung

# über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth In Pfaffenberg des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

(In der Fassung vom 01.03.2013)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth in Pfaffenberg

### § 1 Gebührenerhebung

- 1. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Markt) erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung "Kindergarten St. Elisabeth'~ Benutzungsgebühren.
- 2. Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

#### § 2 Art der Gebühren

- 1. Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- 3. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- 4. Die Gebührenschuld für das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats, wenn nicht eine Woche vorher eine Abmeldung erfolgt. Für angefangene Wochen wird die volle Wochengebühr berechnet. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8 Uhr des laufenden Tages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- 5. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6. Für das Waschen der Handtücher ist eine jährliche Gebühr pro Betreuungsjahr zu zahlen.

### § 3 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

#### § 5 Gebührensatz

- 1. Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:
  - 3-4 Stunden 45,- Euro
  - 4-5 Stunden 50.- Euro
  - 5-6 Stunden 55,- Euro
  - 6-7 Stunden 60,- Euro
  - 7-8 Stunden 65,- Euro
  - 8-9 Stunden 70,- Euro.
- 2. Nimmt ein Kind regelmäßig am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 2,50 Euro.
- 3. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 3,- Euro
- 4. Für das Waschen der Handtücher wird eine Gebühr von 2,- Euro pro Betreuungsjahr erhoben.

### § 6 Gebührenermäßigung

- 1. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um 5,- Euro pro Monat ermäßigt.
- 2. Soweit die Benutzungsgebühr für die Personensorgeberechtigten eine schwere finanzielle Belastung bedeutet, kann beim Amt für Jugend und Familie ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

3. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

## § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Pfaffenberg, den 27. Juli 2006 (Siegel)

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Karl Wellenhofer Erster Bürgermeister